

bne-Stellungnahme zum
**Konsultation zur Änderung
des Zuschlagsmechanis-
mus**
(BK6-18-019/BK6-18-020)

bne-Stellungnahme zum
Festlegungsverfahren der BNetzA zur
Änderung der Ausschreibungsbedingungen
und Veröffentlichungspflichten für
Sekundärregelung und Minutenreserve (BK6-
18-019/BK6-18-020)

Berlin, 21. Februar 2018. Die Höhe der am 17.10.2017 abgerufenen Arbeitspreisgebote ist nicht fundamental erklärbar und bedeutet ein hohes Risiko für die Bilanzkreisverantwortlichen. Der Vorschlag zur Einführung von Gewichtungsfaktoren für Arbeitspreise im Zuschlagsverfahren ist jedoch problematisch und wird vom bne abgelehnt.

Die am 17.10.2017 abgerufenen Arbeitspreise sind auch nach Auffassung des bne unbefriedigend. Sie sind nicht mit den fundamentalen Erzeugungsdaten erklärbar und bedeuten für die Bilanzkreisverantwortlichen ein hohes Risiko. In der EU-Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sind aber ge-

eignete Maßnahmen beschrieben worden, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, insbesondere die Verkürzung der Ausschreibungszeiträume und der Produktdauer sowie die Einführung eines Regelarbeitsmarktes für die Minutenreserve werden eine deutliche Verbesserung der Regelenergiekosten bringen. Die zügige Umsetzung der EU-Leitlinie ist daher auch die bevorzugte Lösung zur Begrenzung der Kosten und zur Reduzierung des Risikos der Bilanzkreisverantwortlichen.

Die mit der „Mitteilung anlässlich der Harmonisierung des technisch zulässigen Arbeitspreises der Regelarbeitsmärkte mit dem Intraday-Markt“ vom 02.01.2018 eingeführte technische Preisobergrenze für die Regelarbeit war eine erste Reaktion auf die hohen Arbeitspreise vom 17.10.2017. Grundsätzlich sind Preisspitzen in einem marktbasieren System hinzunehmen und damit Preisobergrenzen schädlich. Nur mit solchen Preisspitzen erhalten die Marktteilnehmer die notwendigen Signale zur Anpassung ihres Verhaltens. Dies wird sowohl in der deutschen als auch in der europäischen Rechtssetzung so gesehen und durch explizite Verbote von Höchstpreisen untermauert. Der bne hält Preisobergrenzen daher für im Grundsatz unvereinbar mit dem liberalisierten Energiemarkt.

Gewichtungsfaktoren problematisch

Auch der aktuelle Vorschlag der Beschlusskammer 6 zur Änderung des Zuschlagsmechanismus mit einer gewichteten Berücksichtigung der angebotenen Arbeitspreise ist problematisch. Mit der Vorgabe des Gewichtungsfaktors wird implizit eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Technologien der Anbieter vorgenommen. Je höher der Gewichtungsfaktor gewählt wird, desto eher werden Technologien mit hohen Fixkosten und geringen Opportunitätskosten bevorzugt und Technologien mit geringen Fixkosten und hohen Opportunitätskosten benachteiligt. Damit besteht bei der Festlegung des Gewichtungsfaktors eine hohe Gefahr zur Verzerrung des Marktes und für ineffiziente Marktergebnisse. Mit der Berücksichtigung der Arbeitspreise beim Zuschlagsmechanismus ist mit steigenden Leistungspreisen und der Verdrängung von dezentralen Flexibilitäten, insbesondere von Lasten, zu rechnen. Das würde die in der Vergangenheit unternommenen Anstrengungen und Erfolge bei der Öffnung der Regelenergiemärkte für neue Marktteilnehmer stark gefährden. Das wäre aus bne Sicht nicht zielführend bei der für die Energiewende nötigen schrittweisen Umstellung des Energiesystems.

Eine weniger verzerrende Lösung mit Berücksichtigung der Arbeitspreise müsste die Abrufwahrscheinlichkeit der Angebote beinhalten und wäre dann kein einfacher Faktor mehr, sondern ein Optimierungsalgorithmus. Ein solcher Optimierungsalgorithmus wäre jedoch für einen Zuschlagsmechanismus sehr aufwändig und würde auch die Transparenz der Preisfindung massiv beeinträchtigen.

Umsetzungsaufwand erheblich

Zusätzlich entstünde für die Übertragungsnetzbetreiber, die Anbieter von Regelenergie und die Bilanzkreisverantwortlichen erheblicher Zusatzaufwand für die Umsetzung eines Gewichtungsfaktors. Bei den Regelenergieanbietern müssten die

Gebotsstrategien und die damit einhergehenden Prozesse und Systeme angepasst werden. Daher kommt eine solche Lösung nicht in Betracht.

Kein neuer Zuschlagsmechanismus für Übergangszeit

Somit ist keine der Lösungen befriedigend. Die Einführung von Gewichtungsfaktoren würde eine zusätzliche Begrenzung der Risiken hinsichtlich der Ausgleichsenergiepreise für die Bilanzkreisverantwortlichen bedeuten und findet daher auch im bne Befürworter. Die damit einhergehenden Marktverzerrungen würden die Entwicklung der Regelenergiemärkte und den Markteintritt neuer Anbieter jedoch behindern und damit die Probleme eher verfestigen.

Angesichts des in der EU-Leitlinie klar vorgezeichneten Zeitrahmens zur Umsetzung der neuen Regelenergiebeschaffungsverfahren gilt es nun, eine pragmatische Übergangslösung zu finden.

Der bne plädiert dafür, die aktuelle Preisobergrenze übergangsweise zu belassen, um die Risiken für die Bilanzkreisverantwortlichen zu begrenzen und auf die Einführung eines Verfahrens mit tendenziell willkürlichen Gewichtungsfaktoren oder hohem Aufwand zu verzichten. Gleichzeitig entstände kein zusätzlicher Aufwand für die Umsetzung. Stattdessen sollte die Einführung des Regelarbeitsmarktes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten priorisiert werden. Mit dieser Lösung würden die Marktanreize zur Flexibilisierung gestärkt und damit der Umbau des Stromsystems im Sinne der Energiewende unterstützt.

Keine einseitige Festlegung der Gewichtungsfaktoren durch ÜNB

Auf keinen Fall darf die Festlegung der Gewichtungsfaktoren ins Ermessen der Übertragungsnetzbetreiber gelegt werden, auch weil noch immer Interessen im Erzeugungssektor nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Da die Faktoren zu Marktverzerrungen führen können, muss das Ermittlungsverfahren klar beschrieben, mit den Marktteilnehmern konsultiert und durch die Beschlusskammer festgelegt werden. Eine solche Festlegung sollte mindestens die folgenden Regelungen enthalten:

- Eine angemessene Frist zur Umsetzung - sechs Monate erscheinen dafür angemessen
- Die Veröffentlichung der Gewichtungsfaktoren mit angemessenem Vorlauf vor den Auktionen
- Die Faktoren müssen über längere Zeiträume gelten, Anpassung nur zu festen Zeitpunkten vorgenommen werden
- Die Gewichtungsfaktoren müssen für alle Regelzonen einheitlich sein
- Der Algorithmus zur Ermittlung der Faktoren muss klar beschrieben werden, idealerweise unter Berücksichtigung der Abrufwahrscheinlichkeiten
- Die Transparenz der Auktionsergebnisse muss gewährleistet sein – Veröffentlichung aller bezuschlagten und nicht bezuschlagten Angebote

Genauere Untersuchung notwendig

Ergänzend hält der bne es für notwendig, die Geschehnisse des 17.10.2017 genau zu untersuchen. Nach Erkenntnissen des bne haben verschiedene Faktoren zum Abruf der Angebote mit sehr hohem Arbeitspreis geführt. So wurde neben dem bemerkenswerten Anbieterverhalten eine verhältnismäßig geringe Menge Minutenreserve ausgeschrieben und die Minutenreserve auch verhältnismäßig früh abgerufen. Nur dadurch konnte die in diesem Fall sehr steile Merit-Order zu dem problematischen Ergebnis führen. Das Verhalten aller Beteiligten sollte daher genau geprüft werden – auch um neue Lösungsansätze zur Erreichung von angemessenen Preisen zu finden.

Die Daten deuten z.B. darauf hin, dass eine Erhöhung der Mindestmengen der Ausschreibung in der Minutenreserve ein Szenario mit sehr hohen Ausgleichsenergiepreisen wirksam verhindern könnte. Die Kosten dafür wären insgesamt gering, es käme nicht zu Marktverzerrungen und neue Anbieter würden gestärkt.

Fazit

Es sollte bis zur Umsetzung der europäischen Ausschreibungsregelungen keine weitere Änderung des Zuschlagsmechanismus vorgenommen werden. Die im Grundsatz abzulehnende Preisobergrenze ist als Begrenzung des Risikos für Bilanzkreisverantwortliche im Übergangszeitraum hinzunehmen und die insgesamt akzeptabelste Lösung.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.